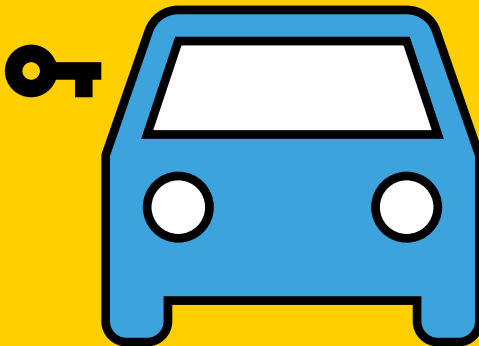


# Der Mietwagen

## Ein Leitfaden rund um die Fahrzeuganmietung

Praktische Tipps des Verbraucherschutzes  
im **ADAC Nordrhein e.V.**



## IMPRESSUM

### Herausgeber:

ADAC Nordrhein e.V. vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung,  
Wolfgang Jakobs  
Luxemburger Str. 169, 50966 Köln  
Telefon: 0221 47 27 47  
Telefax: 0221 47 27 452  
E-Mail: adac@nrh.adac.de  
Vereinsregister-Nummer: Köln VR 4371

### Redaktion:

ADAC Nordrhein e.V.,  
Verbraucherschutz und Recht  
Telefon: 0221 47 27 47  
verbraucherschutz@nrh.adac.de

### Autoren:

Frank Glasemacher, Michael Oehm, Alexandra Elhöft

### Illustrationen:

iStock (Seite 12, 20,23, U4)

Alle Angaben sind sorgfältig geprüft. Durch Gesetzgebung und entsprechende Verordnungen sowie durch Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen, sodass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Gewähr übernehmen können. Für Anregungen und Hinweise sind wir stets dankbar. Bitte richten Sie diese an die angegebene Adresse.

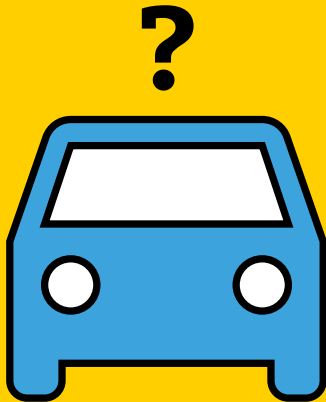
**ADAC Nordrhein e.V. © 2018**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Kapitel 1: Aller Anfang ist schwer</b>	4
I. Einführung	5
II. Wie kommt man an einen Mietwagen?	5
III. Preisgestaltung	5
IV. Welches Fahrzeug wird benötigt?	6
V. Welche Extras sind wichtig?	7
VI. Was bedeutet der 4-stellige Buchstabencode?	8
VII. Was benötigt man für die Anmietung?	8
VIII. Wie sollte das Fahrzeug generell versichert sein?	9
IX. Was sind weitere sinnvolle Versicherungen?	11
X. Welche Versicherung kann man sich sparen?	12
XI. Praktische Hinweise für die Anmietung	13
<b>Kapitel 2: Von der Übernahme bis zur Rückgabe</b>	15
I. Wie wird das Fahrzeug übernommen?	16
II. Was ist bei der Entgegennahme zu beachten?	16
III. Was tun nach einem Unfall?	17
IV. Was tun nach einer Panne?	18
V. Was ist bei der Rückgabe zu beachten?	19
VI. Praktische Hinweise zur Mietwagennutzung	21
<b>Kapitel 3: Ende gut, alles gut! Oder doch nicht?</b>	23
I. Muss man sich zu einem unbekanntem Schaden äußern?	24
II. Haftet man für bisher nicht entdeckte Schäden?	24
III. Kann der Autovermieter nachträglich die Kreditkarte belasten?	25
IV. Übermittelt der Vermieter die Nutzerdaten an die Bußgeldstelle?	25
V. Wie wehrt man sich gegen eine Nachforderung des Vermieters?	25
VI. Die Kautions wurde nicht zurückgezahlt. Was kann man tun?	26
VII. Gibt es weitere Möglichkeiten, Beschwerden vorzubringen?	26
<b>ADAC Beratung</b>	27

# Kapitel 1:

## Aller Anfang ist schwer



### I Einführung

Urlaub oder Unfall – das sind die beiden häufigsten Fälle, in denen man auf ein Mietfahrzeug zurückgreifen muss. Heutzutage kann mit wenigen Klicks weltweit ein Fahrzeug reserviert werden. Bei der Wahl des Anbieters entscheidet leider häufig nur der Preis. Zu billige Angebote bergen aber meist das Risiko, am Ende doch noch draufzuzahlen. Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über die vielseitigen Vertragsgestaltungen, vermeidbare Fehler und nützliche Hinweise im Zusammenhang mit der Fahrzeuganmietung.

### II Wie kommt man an einen Mietwagen?

Die Buchung eines Mietwagens kann über unterschiedliche Vertriebswege erfolgen. Eine Buchung beim ortsansässigen Mietwagenunternehmen ist ebenso möglich wie die Buchung im Reisebüro. Immer häufiger werden Mietwagen **online** gebucht, entweder unmittelbar beim Vermieter oder über ein **Vergleichsportal**, welches üblicherweise als **Vermittler** bei der Buchung fungiert.

**!** **Achtung: Der eigentliche Mietvertrag wird in diesen Fällen üblicherweise erst in der Mietstation geschlossen.**

Das bedeutet bei Streitigkeiten mit einem Vermieter im Ausland, dass für die rechtliche Beurteilung das ausländische Recht herangezogen wird. Erbringt der Vermittler jedoch eigene Leistungen (z.B. Zusatzversicherungen) kommt hierbei deutsches Recht zur Anwendung.

### III Preisgestaltung

Die Preise für Mietwagen variieren sehr stark und ändern sich teilweise täglich. Viele Autovermietungen in Urlaubsländern bieten Frühbucher- und Lastminute-Tarife an. Größtmögliche Flexibilität erhalten Urlauber, wenn sie einen Tarif mit der Möglichkeit einer **kostenfreien Stornierung** buchen.

Bei der kurzfristigen Anmietung eines Autos in Deutschland nach einem fremdverschuldeten Unfall wird es häufig sehr teuer. Die Mietwagenfirmen verlangen meist den sog. „**Unfallersatztarif**“ und begründen dies damit, dass unfallbedingter Bedarf nicht langfristig planbar ist und Fahrzeuge somit permanent für Unfallopfer bereitgehalten werden müssen. Dieser Extra-Tarif wird häufig von der gegnerischen Versicherung gar nicht oder nur unter Zuhilfenahme juristischen Beistandes übernommen.

## Welches Fahrzeug wird benötigt?

Mietwagen sind in **verschiedene Fahrzeugkategorien** eingeteilt. Die Anmietung einer bestimmten Marke oder eines bestimmten Fahrzeugmodells ist in der Regel nicht möglich. **Die in Prospekten und in der Werbung abgebildeten Fahrzeuge sind lediglich Beispiele für die jeweilige Fahrzeugklasse.**

**Die Auswahl der Fahrzeugklasse ist abhängig vom jeweiligen persönlichen Bedarf.** Für eine längere Mietdauer, z.B. auf Rundreisen, ist es empfehlenswert, kein zu kleines Fahrzeug zu buchen, sondern mehr auf Komfort zu achten. Wer im Urlaub mit vier Personen in einem Fahrzeug unterwegs ist, der weiß schon nach kurzer Zeit einen 4-Türer zu schätzen. Wer mit viel Gepäck reist, muss darauf achten, dass ausreichend Platz im Kofferraum zur Verfügung steht. Um die Tankkosten auf längeren Reisen zu senken, sollte man sich zudem für einen Diesel entscheiden. Zu beachten ist, dass in verschiedenen Ländern und Städten Umweltzonen mit Verkehrsbeschränkungen für einzelne Fahrzeugtypen eingerichtet sein können.

Kommen **Fahrten auf schlechten Wegen und Straßen** in Betracht, sollte der Mietwagen über **Allradantrieb** verfügen. Eine entsprechend höhere Motorisierung zahlt sich insbesondere bei Reisen in die Berge aus.

Bei **Reisen in warme Länder** ist eine **Klimaanlage** ebenso empfehlenswert wie die **Sitzheizung bei Fahrten in den Winterurlaub**. Eine etwas höhere Fahrzeugkategorie bietet im Zweifel mehr Komfort.

Wer eher in **ländlichen Bereichen** unterwegs ist, in denen die Straßen sehr schmal werden, sollte besser **keine große Fahrzeugklasse** buchen.

Für Fahrten in Großbritannien oder in anderen **Ländern mit Linksverkehr** ist es empfehlenswert, ein **Automatikfahrzeug** anzumieten. Mit der linken Hand zu schalten, bedarf einer längeren Eingewöhnung.

Einige Autovermietungen bevorraten Fahrzeuge mit **Sonderausstattungen** wie Handkupplung oder Lenkraddrehknäuf **für Menschen mit Behinderungen**, welche auf Nachfrage buchbar sind.

## Welche Extras sind wichtig?

Viele Autovermietungen bieten **nützliche Extras** an, welche man kostenpflichtig zum Fahrzeug dazu buchen kann.

Bei **Reisen mit Kindern** empfiehlt es sich, direkt bei der Buchung einen **Kindersitz** zu reservieren, damit gewährleistet ist, dass dieser auch tatsächlich vorrätig ist. Teilweise sind die angemieteten Sitze aber nicht mehr von bester Qualität. Außerdem lassen sich Autovermieter die Kindersitze teuer bezahlen. Wer gerne den eigenen Sitz mitnehmen möchte, sollte sich gerade bei einer Flugreise bei der Fluggesellschaft erkundigen, ob der Kindersitz eventuell sogar kostenfrei mitgenommen werden kann. Häufig lohnt es sich aber auch, die Gepäckmehrkosten für Hin- und Rückflug zu zahlen und dafür dem Kind den gewohnten (sicheren) Kindersitz zu bieten.

Bei **Fahrten ins Gebirge oder in den Winterurlaub** sollten Autofahrer auf **Winterreifen** achten. Gerade bei nicht winterlichen Verhältnissen zur Zeit der Anmietung sind Winterreifen ein optionales Extra. Auch können sich **Schneeketten** bei Fahrten in Skigebiete als nützlich erweisen.

Ein **Navigationsgerät** kann nahezu immer dazu gebucht werden. Nur in höherwertigen Fahrzeugen ist dies manchmal im Mietpreis enthalten. Wer sparen möchte, nimmt sein eigenes portables Navigationsgerät oder Smartphone mit Navigationssoftware mit.

In Ländern, in denen eine **Mautpflicht** besteht, bieten viele Autovermieter die Aktivierung eines elektronischen Mauttransponders an. Hierdurch können anfallende Mautgebühren komfortabel über die vorher hinterlegte Kreditkarte abgebucht werden.

Weitere nützliche Extras, welche meist vor Ort gebucht werden können, sind je nach Bedarf eine Skibox, eine Anhängerkupplung sowie ein Gepäck- oder Fahrradträger.

Kein „Extra“, aber dennoch bei der Buchung zu beachten, ist der **zusätzliche Fahrer**. Gerade bei längeren Reisen sollte man einen Fahrerwechsel mit einplanen. Damit der weitere Fahrer auch unter den Versicherungsschutz fällt, muss er bei der Anmietung auch angegeben werden.

## VI Was bedeutet der 4-stellige Buchstabencode?

Viele Autovermieter verwenden einen 4-stelligen Buchstabencode zur Beschreibung der Fahrzeugdetails. Aus der jeweiligen Buchstabenkombination kann man die Fahrzeugkategorie und weitere Merkmale entnehmen.

Hier eine kleine Übersicht der gängigsten Buchstabencodes:

1. Stelle	2. Stelle	3. Stelle	4. Stelle
<b>M</b> Mini	<b>B</b> 2/3 Türer	<b>M</b> Manuelle Schaltung	<b>R</b> Klimaanlage
<b>E</b> Kleinwagen	<b>C</b> 2/4 Türer	<b>B</b> Automatic	<b>N</b> Keine Klima
<b>C</b> Kompaktklasse	<b>D</b> 2/5 Türer		<b>B</b> Diesel mit Klima
<b>S</b> Mittelklasse	<b>T</b> Cabrio		<b>Q</b> Diesel ohne Klima
<b>I</b> Van/SUV			

„EBMR“ bedeutet demnach ein Kleinwagen mit zwei Türen, manueller Schaltung und Klimaanlage.

Eine komplette Übersicht der mittlerweile standardisierten Buchstabencodes findet sich hier:

 [http://acriss.org/pdfs/Vehicle\\_Guide\\_German\\_2011\\_Sep.pdf](http://acriss.org/pdfs/Vehicle_Guide_German_2011_Sep.pdf)

## VII Was benötigt man für die Anmietung?

Sämtliche Fahrer müssen bei der Anmietung einen gültigen **nationalen Führerschein** vorlegen. Viele Autovermieter fordern, dass man mindestens ein Jahr im Besitz des Führscheins ist. Darüber hinaus sind **Altersbeschränkungen zu beachten**. Weitere Informationen zu Altersklauseln in Mietverträgen sind bei den Praktischen Hinweisen unter XI e.) aufgeführt.

Wer noch einen **alten grauen „Lappen“ oder den rosafarbenen Führerschein** hat, sollte vorher abklären, ob die ausländische Autovermietung diesen akzeptiert. Insbesondere wenn Eintragungen verblasst sind oder man seinem Foto gar nicht mehr ähnlich sieht, kann es zu Problemen kommen. Bei der Anmietung im außereuropäischen Ausland ist in der Regel zusätzlich ein **internationaler Führerschein** erforderlich.

**Zu beachten ist außerdem, dass auch im Ausland nur die Fahrzeuge gefahren werden dürfen, zu denen die nationale Führerscheinklasse berechtigt.** Insbesondere Motorräder oder Wohnmobile dürfen im Ausland nur bewegt werden, wenn man diese in Deutschland auch fahren darf. Mit einem Führerschein der Klasse B dürfen demnach nur Fahrzeuge bis 3,5 t und mit einem Führerschein der alten Klasse 3 Fahrzeuge bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse gefahren werden.

Darüber hinaus muss ein **gültiger Personalausweis oder Reisepass** vorgelegt werden. Kopien der Führerschein- oder Ausweisdokumente werden nicht akzeptiert.

Zudem verlangen die Autovermieter eine **gültige Kreditkarte** (keine Prepaid-Kreditkarte) zur Absicherung der Kautions. Nur selten reicht dafür auch die EC-Karte. Die Hinterlegung von Bargeld wird in der Regel nicht mehr akzeptiert.

## VIII Wie sollte das Fahrzeug generell versichert sein?

Im Mietpreis ist immer eine Haftpflichtversicherung mit mindestens der gesetzlichen Mindestdeckungssumme des Reiselandes enthalten. Da diese Mindestdeckung im Ausland häufig unter dem deutschen Niveau liegt und somit keinen ausreichenden Schutz gewährleisten könnte, sollte man **bei der Anmietung auf einen unbegrenzten Haftpflichtversicherungsschutz achten**. Bei der Buchung über einen Vermittler kann es sein, dass bereits eine „unbegrenzte Deckung“ eingeschlossen ist. Eine Aufstockung der Mindestdeckungssumme ist auch mit einer separaten Versicherung, einer **sog. „Mallorca-“ oder „Traveller-Police“**, möglich. Gegebenenfalls enthält auch bereits die deutsche Kfz-Haftpflichtversicherung eine sog. „Mallorca-Police“, welche die Deckungssumme des Mietwagens erhöht.

Neben der Haftpflichtversicherung, welche Schäden Dritter durch den Mietwagen versichert, ist der Abschluss eines Versicherungsschutzes entsprechend einer **Vollkaskoversicherung** unbedingt empfehlenswert. Diese Versicherung versichert Schäden an dem Mietwagen selbst und sollte möglichst eine nur geringe oder keine Selbstbeteiligung enthalten. **Bei vielen Autovermietern ist die Reduzierung der Selbstbeteiligung gegen Aufpreis möglich.** Gerade bei einem ungewohnten Fahrzeugtyp und unbekanntem Fahrstrecken sind Kratzer schnell passiert, so dass sich der Mehrpreis für die Reduzierung oder den Ausschluss der Selbstbeteiligung auszahlt.

Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass auch **Glas- und Reifenschäden** abgesichert werden. Schutz außerhalb befestigter Straßen (Schotterpisten, Waldwege, etc.) ist selten (teilweise optional gegen Aufpreis) versichert.

**Mietwagennutzer sollten außerdem darauf achten, wer ihnen den Versicherungsschutz zur Verfügung stellt.** Bei der Mietwagenbuchung über einen Vermittler oder ein Vergleichsportal werden häufig vermiererunabhängige Versicherungspakete angeboten. Hierbei ist zu beachten, dass man gegenüber dem Autovermieter in der Haftung bleibt und im Schadensfall zunächst in Vorkasse treten muss. Die Versicherung erstattet dann im Nachhinein entsprechend den Versicherungsbedingungen die verauslagten Beträge. Auch Kreditkarten enthalten in Einzelfällen ein Versicherungspaket über den Kreditkartenanbieter.

#### Häufige Abkürzungen für die wichtigsten Zusatzversicherungen:

- **LDW / CDW** (Loss/Collision Damage Waver): Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung
- **SCDW** (Super Collision Damage Waver): Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung
- **SLDW** (Super Loss Damage Waver): Vollkaskoversicherung mit Diebstahlversicherung ohne Selbstbeteiligung
- **TP** (Theft Protection) / **TW** (Theft Waver) / **TPC** (Theft Protection coverage): Diebstahlversicherung
- **PAI/PI** (personal insurance): Insassenunfallversicherung

**!** Achtung: Sind entsprechende Versicherungen bzw. Zusatzversicherungen über den Vermittler bereits gebucht, müssen sie vor Ort beim Vermieter nicht nochmals extra dazu gebucht (und bezahlt) werden.

#### In sämtlichen Versicherungen sind in der Regel folgende Schäden ausgeschlossen:

- Schäden, die durch die Missachtung der Anmietbedingungen entstehen
- Schäden, die durch einen Fahrer verursacht werden, der nicht im Mietvertrag eingetragen ist
- Grob fahrlässiges Handeln oder Trunkenheit / Drogen / Medikamente am Steuer
- Schäden an Unterboden oder Ölwanne inkl. daraus resultierende Folgeschäden
- Schäden an Aufbauten (Umzugs-Lkw), wenn das Höhenmaß nicht beachtet wird
- Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels
- Falschbetankung
- aus dem Auto gestohlene oder beschädigte Privatgegenstände (Navi, Handy, Gepäck, etc.).

#### **IX** Was sind weitere sinnvolle Versicherungen?

Weitere nützliche Zusatzversicherungen, die bei der Buchung des Mietwagens bereits bestehen sollten oder optional dazu gebucht werden können:

- **Rechtsschutzversicherung:** Eine Verkehrsrechtsschutzversicherung übernimmt Anwalts- und Gerichtskosten, die infolge eines Rechtsstreits mit dem Autovermieter z.B. wegen eines angeblich verursachten Schadens am Mietwagen entstehen.

**!** Achtung: Den örtlichen Geltungsbereich der Versicherung beachten! Weltweiter Schutz ist empfehlenswert.

- **Unfallversicherung:** Selbstverschuldete Unfälle mit körperlicher Beeinträchtigung, die sich im Urlaub ereignen, sind über die gesetzliche Unfallversicherung nicht abgedeckt. Eine private Unfallversicherung bietet eine finanzielle Absicherung bei Unfällen im Freizeitbereich und im Straßenverkehr.

- **Schutzbrief:** Folgekosten nach einer Panne oder einem Unfall wie z.B. Abschleppkosten und Hotelübernachtungen sind über die Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung des Mietwagens nicht abgedeckt. Eine Schutzbriefversicherung des Automobilclubs oder der Kfz-Versicherung übernimmt diese Kosten.
- **Reisegepäckversicherung:** Wer eine Rundreise mit viel Gepäck macht, sollte eine Reisegepäckversicherung abschließen.

**! Achtung: Trotzdem keine Wertgegenstände sichtbar im Fahrzeug liegen lassen!**

Die Versicherung könnte sonst ein grob fahrlässiges Verhalten unterstellen mit der Folge, dass nicht geleistet wird.

## X Welche Versicherung kann man sich sparen?

Der Abschluss einer Insassenunfallversicherung ist in der Regel überflüssig, da die Fahrzeuginsassen bei selbstverschuldeten Unfällen über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Mietwagens versichert sind. Bei fremdverschuldeten Unfällen können die Fahrzeuginsassen ihre Schadensersatzansprüche zudem gegen den Unfallverursacher und ggf. dessen Haftpflichtversicherung geltend machen. Der Fahrer kann sich selbst über eine private Unfallversicherung versichern.



## XI Praktische Hinweise für die Anmietung

### a.) Kann der Mietwagen auch an einer anderen als der Anmietstation zurückgegeben werden?

Ja, die Rückgabe des Mietwagens an einer anderen Station ist innerhalb des jeweiligen Landes bei größeren Autovermietern mit mehreren Stationen fast immer möglich, jedoch mit zusätzlichen Kosten verbunden (sog. „Einwegmiete“). In der Regel ist bereits bei der Anmietung des Fahrzeugs die gewünschte Rückgabestation zu benennen.

### b.) Kann der Mietwagen auch außerhalb der Öffnungszeiten zurückgegeben werden?

Viele Autovermieter sind mit der Rückgabe des Wagens außerhalb der Öffnungszeiten einverstanden. Da auf diesem Wege jedoch kein Protokoll über eine ordnungsgemäße Fahrzeugrückgabe erstellt wird, kann es im Nachhinein zu Streitigkeiten kommen, ob das Fahrzeug beschädigungsfrei zurückgegeben wurde. Bei der Rückgabe des Mietwagens außerhalb der Geschäftszeiten ist daher der Abschluss einer Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung unbedingt anzuraten.

### c.) Sind grenzüberschreitende Fahrten mit dem Mietwagen möglich?

Eine grundsätzliche Aussage kann hierzu leider nicht getroffen werden. Am besten vor der Buchung beim jeweiligen Autovermieter nachfragen, ob er mit grenzüberschreitenden Fahrten einverstanden ist und sich dieses schriftlich bestätigen lassen. Gerade Fahrten in den osteuropäischen Raum sind häufig untersagt.

### d.) Darf der Mietwagen auf einer Fähre mitgenommen werden?

Da für das Mietfahrzeug häufig kein Versicherungsschutz bei einer Fährpassage besteht, muss die Fährnutzung bei der Anmietung angegeben und ggf. zusätzlich versichert werden.

### e.) Gibt es ein Mindest- und Höchstalter für die Anmietung eines Fahrzeugs? Das erforderliche Mindestalter beträgt bei den meisten Autovermietern zwischen 21 und 25 Jahre.

Darüber hinaus muss der Fahrer in der Regel mindestens ein Jahr im Besitz eines gültigen Führerscheins sein. Die Nutzung eines Mietwagens im Rahmen der Teilnahme am begleiteten Fahren mit 17 ist daher ausgeschlossen. Junge Fahrer müssen sich ebenfalls darauf einstellen, dass die Autovermietungen Zusatzgebühren (sog. „young driver fee“) für die Vermietung an Fahrer unter einer gewissen Altersgrenze erheben.

Viele Autovermietungen haben auch ein **Höchstalter** in ihren Mietbedingungen festgesetzt, welches häufig **75 Jahre** beträgt. Die Altersgrenzen können jedoch von Land zu Land und von Vermieter zu Vermieter variieren, so dass man sich am besten vor der Anmietung beim jeweiligen Vermieter über etwaige Altersgrenzen informieren sollte.

**f.) Welche Tankregelung ist die beste?**

Die beste Tankregelung ist die „voll/voll“-Regelung. Dabei nimmt man den Mietwagen vollgetankt entgegen und bringt ihn ebenfalls voll betankt zurück. Die Regelung hat den Vorteil, dass nur der Sprit bezahlt werden muss, welcher auch wirklich verbraucht wurde.

Die Tankregelung „voll/leer“, bei der man die erste Tankfüllung vom Vermieter kauft, klingt auf den ersten Blick verlockend. Da aber in den seltensten Fällen der komplette Sprit verbraucht wird, verschenkt man den Restbestand im Tank.

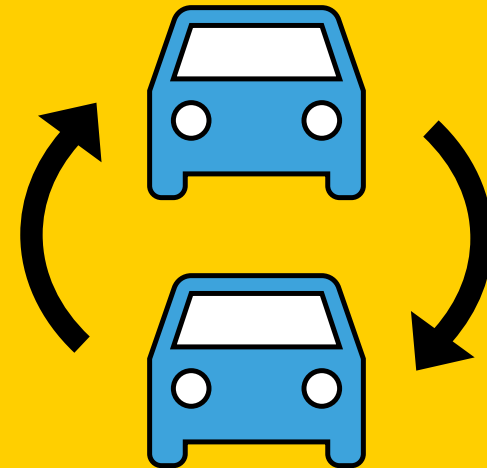
**g.) Welche Kilometerleistung sollte gewählt werden?**

Bei der Fahrzeuganmietung nach einem Unfall kann in der gewohnten Umgebung der Fahrbedarf sicher noch abgeschätzt werden. Im Urlaub sind Strecken und Extrafahrten jedoch nur schwer zu planen. Wer auf Nummer sicher in Bezug auf Kosten und Flexibilität gehen möchte, bucht „unbegrenzte Kilometer“.

**h.) Welches Recht gilt für Streitigkeiten aus dem Mietvertrag?**

Bei der Autovermietung kommen fast immer „Allgemeine Geschäftsbedingungen“, kurz AGB, zur Anwendung. Da in der Regel der Mietvertrag (inkl. der AGB) erst vor Ort abgeschlossen wird, unterliegen diese Verträge meist dem jeweiligen Landesrecht. Gegenüber dem Vermittler können sich aber auch eigene Ansprüche ergeben. Auch hierzu findet sich fast immer eine Regelung in den jeweiligen AGB des Vermittlers.

# Kapitel 2: Von der Übernahme bis zur Rückgabe





## I Wie wird das Fahrzeug übernommen?

An größeren Flughäfen oder in fremden Städten können die Stationen der Autovermietungen schwierig zu finden sein. Daher am besten vorab die Adresse bzw. das Flughafen-Terminal notieren!

Die Übernahme des Mietwagens erfolgt in der Regel zu der vorab gewählten Uhrzeit. Wer den Mietwagen zu einem früheren Zeitpunkt entgegennehmen möchte, sollte das Fahrzeug auch entsprechend früher zurückgeben, da die meisten Autovermietungen 24-Stunden-Tarife (Tagespreis je angefangene 24-Stunden) haben.

Die für die Anmietung erforderlichen Dokumente (Führerschein, Personalausweis oder Reisepass, Kreditkarte) und bei einer Vorabreservierung der Mietwagenvoucher sollten bereitgehalten werden.

Einige große Mietwagenstationen bieten auch einen sog. „**Online-Check-in**“ an. Dabei werden im Vorfeld alle wichtigen Daten online übermittelt, so dass bei der Übernahme lästige Wartezeiten entfallen.

## II Was ist bei der Entgegennahme zu beachten?

Üblicherweise muss vor Ort beim Vermieter noch ein Mietvertrag unterzeichnet werden. Hier unbedingt darauf achten, dass sich die im Vorfeld vereinbarten Eckdaten (Versicherungsschutz, Kilometer-Regelung, Tankregelung, etc.) im Mietvertrag auch genau so wiederfinden. Gerade beim Versicherungsschutz wird einem vor Ort häufig eine weitere Versicherung regelrecht „aufgeschwatzt“, welche vorher bereits vereinbart wurde oder welche durch den Vermittler selbst erbracht wird. Bei fremdsprachigen Mietverträgen kann zumindest eine englische Übersetzung verlangt werden. Gerade in Haupturlaubsgebieten ist der Vertrag teilweise sogar in deutscher Sprache vorhanden. **Unbedingt eine Kopie der unterzeichneten Schriftstücke aushändigen lassen!**

Bei der Abholung des Fahrzeuges sollte ein **Übernahmeprotokoll** gemeinsam mit einem Mitarbeiter der Autovermietung angefertigt werden. Kein Übernahmeprotokoll unterzeichnen, wenn das Fahrzeug selbst nicht gründlich untersucht wurde. **Insbesondere auf den Stand der Tankanzeige und den Kilometerstand achten!**

Das Fahrzeug sollte innen und außen auf Schäden kontrolliert und alle Schäden im Übergabeprotokoll vermerkt werden. Bei der Anmietung von Transportern sollte auch die Ladefläche bzw. der Innenraum auf Schäden untersucht werden. Stark verschmutzte Fahrzeuge müssen nicht akzeptiert werden, da mögliche Kratzer und Schäden durch die Verschmutzung verdeckt sein könnten. Schäden an der Frontscheibe oder den Felgen werden hierbei gerne zum Nachteil des Mieters übersehen.

Anschließend in aller Ruhe mit dem Fahrzeug und den Funktionen vertraut machen. Vor allem bei der Anmietung eines nicht geläufigen Fahrzeugmodells oder eines Wohnmobils sollte man sich durch einen Mitarbeiter der Autovermietung **in die wichtigsten Funktionen einweisen lassen**. Hierbei auch den Aufbewahrungsort von Verbandkasten und Warnweste zeigen lassen! Die Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung) gibt es häufig nur in Kopie, was bei Fahrten mit einem Mietfahrzeug im Falle einer Kontrolle in der Regel akzeptiert wird.

Keine Angst vor **rechtsgelenkten Fahrzeugen**: Die Bedienung für Blinker und Scheibenwischer, Gas, Kupplung und Bremse sind genauso angeordnet, wie bei einem linksgelenkten Fahrzeug. Der Schalthebel wird natürlich mit der linken Hand bedient, hat aber die gleiche „H-Schaltung“, wie es der Kontinentaleuropäer gewohnt ist (erster Gang oben links).

Während der Mietzeit ist der Fahrer für den betriebssicheren Umgang mit dem Fahrzeug verantwortlich. Dazu gehört die regelmäßige Kontrolle der Betriebsflüssigkeiten (Wasser- und Ölstand) und des Reifendrucks.

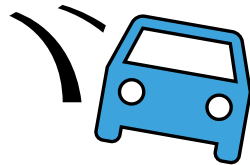
## III Was tun nach einem Unfall?

Nach einem Unfall das Fahrzeug durch Einschalten der Warnblinkanlage und Aufstellen des Warndreiecks (Abstand 50 bis 150 Schritte) absichern. Die im Fahrzeug befindliche Warnweste anziehen und gegebenenfalls verletzte Unfallbeteiligte versorgen.

Mögliche Unfallzeugen zum Warten veranlassen oder sich ihre Kontaktdaten notieren. Die Unfallstelle und die Beschädigungen der beteiligten Fahrzeuge fotografieren.

Aufgrund der mietvertraglichen Regelung muss üblicherweise die Polizei informiert werden. Gerade bei kleinen Unfällen mit reinen Blechschäden verweigert die Polizei im Ausland häufig die Unfallaufnahme vor Ort. In diesem Fall ist es empfehlenswert, einen mehrsprachigen Unfallbericht (beim ADAC erhältlich) zusammen mit dem/den Unfallbeteiligten aufzunehmen. Darüber hinaus gibt es vom ADAC für viele Urlaubsländer landesspezifische Merkblätter für Auslandsunfälle.

**!** Auf jeden Fall den Unfall umgehend der Autovermietung mitteilen und auf deren Weisung warten. Ist das Fahrzeug nach dem Unfall nicht mehr fahrbereit, kann man von der Autovermietung einen Ersatzwagen ohne Mehrkosten verlangen.



## IV Was tun nach einer Panne?

Nach einer Panne das Fahrzeug durch Einschalten der Warnblinkanlage und Aufstellen des Warndreiecks (Abstand 50 bis 150 Schritte) absichern. Die im Fahrzeug befindliche Warnweste anziehen und sich außerhalb des Fahrzeuges in Sicherheit bringen.

Unbedingt die Autovermietung kontaktieren und auf deren Weisungen warten. Reparaturen am Mietwagen dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Vermieters durchgeführt werden. Einige Mietverträge enthalten jedoch für Bagatellreparaturen (zum Beispiel bis 50 €) eine pauschale Freigabe, die Reparatur auch ohne gesonderte Einwilligungserklärung durchzuführen. Gegebenenfalls kann man als ADAC Mitglied die ADAC Pannenhilfe kontaktieren oder den ADAC Auslands-Notruf anrufen.

**Reifenschäden** sind häufig aus dem vermietereigenen Versicherungsschutz des Mietwagens ausgenommen. Der Austausch des beschädigten Reifens wird in diesen Fällen auf eigene Kosten durchzuführen sein. Ggf. ist der Reifenschaden über den Mietwagenvermittler versichert und kann dann nachträglich dort zur Erstattung eingereicht werden. Dennoch ist der Autovermieter auch im Falle einer Reifenpanne zunächst zu kontaktieren und dessen Weisungen sind abzuwarten.

## V Was ist bei der Rückgabe zu beachten?

Vor der Rückgabe des Mietwagens sollte an die im Mietvertrag vereinbarte **Tankregelung** gedacht werden. Bei Vereinbarung der „voll/voll“-Regelung ist der Mietwagen vollbetankt zurückzugeben. Am besten den Tankbeleg aufheben, damit dieser auf Verlangen des Autovermieters vorgezeigt werden kann. Wird das Fahrzeug nicht entsprechend betankt, fällt meist eine zusätzliche Servicegebühr („service charge“) an. Diese Gebühr ist weitaus teurer als der Spritpreis an der Tankstelle!

Bei der für den Mieter ungünstigeren Regelung „voll/leer“ wurde die Tankfüllung bereits bezahlt, weshalb das Fahrzeug mit leerem Tank zurückgegeben werden darf.

Nach einer durchschnittlichen Nutzung des Mietwagens muss man den Wagen vor der Rückgabe nicht reinigen. Sollte das Fahrzeug aber beispielsweise durch Fahrten über unwegsame Straßen von außen stark verschmutzt oder durch den Transport von Strandutensilien von innen versandet sein, empfiehlt sich die vorherige Reinigung. Die Autovermietung kann andernfalls die Kosten einer nachträglichen Reinigung in Rechnung stellen. Diese Kosten liegen in der Regel deutlich über den Reinigungskosten einer Waschanlage.

Der Mietwagen sollte möglichst pünktlich zurückgegeben werden, spätestens zur vereinbarten Uhrzeit. Viele Autovermietungen berechnen schon bei einer kurzen **Überschreitung der Mietzeit** (Toleranz häufig 30 bis 59 Minuten) weitere Kosten in Höhe des Tagespreises für angefangene 24 Stunden (24-Stunden-Regelung).

**Eine frühere Rückgabe des Mietwagens führt dagegen nicht zu einer Erstattung des vereinbarten Mietpreises.**

Am besten bringt man den Mietwagen **während der Öffnungszeiten** der Verleihstation zurück. Nur so ist gewährleistet, dass die ordnungsgemäße Rückgabe durch einen Mitarbeiter der Autovermietung bestätigt wird. Dazu unbedingt ein **Rückgabeprotokoll** ausstellen lassen, aus welchem die vertragsgemäße Rückgabe des Mietwagens hervorgeht. **Neben der Bestätigung der Beschädigungsfreiheit sollten ebenfalls der Kilometerstand sowie die Tankanzeige vermerkt werden.**

Wenn die Kautions nicht – wie üblich – mittels Kreditkarte hinterlegt wurde, **an die Rückerstattung des Kautionsbetrages denken!**

Bei Rückgabe des Mietwagens außerhalb der Öffnungszeiten sollten die Anweisungen des Vermieters (Wahl des Parkplatzes, Schlüsseleinwurf in speziell gesichertem Briefkasten) beachtet werden. **Fotos des unbeschädigten Fahrzeuges** am Abstellort können nachträglich von Vorteil sein.

Unbedingt darauf achten, dass alle persönlichen Gegenstände aus dem Auto vor der Rückgabe mitgenommen wurden. Die teure Sonnenbrille im Seitenkasten ist später selten zurückzubekommen. Sollte dennoch einmal etwas vergessen werden, finden sich auf den Internetseiten der überregionalen Mietwagenanbieter unter dem Begriff „**lost & found**“ die Kontaktmöglichkeiten der jeweiligen Fundstellen.



## V

## Praktische Hinweise zur Mietwagennutzung

### a.) Ist das Rauchen im Mietwagen erlaubt?

Um eine Geruchsbelästigung nichtrauchender Kunden zu vermeiden, schließen die meisten Autovermieter das Rauchen vertraglich aus. Daher auf Hinweisschilder im Fahrzeug oder auf entsprechende Passagen im Mietvertrag achten oder sich vorher beim Vermieter erkundigen. Auch wenn der Autovermieter das Rauchen im Fahrzeug gestattet, ist der Mieter für Reinigungskosten oder Schäden durch Brandlöcher haftbar.

### b.) Dürfen Haustiere im Mietwagen transportiert werden?

Der Transport von Haustieren im Mietwagen ist üblicherweise erlaubt. Einige Autovermietungen haben jedoch Sonderbestimmungen zur Mitnahme von Tieren. Für Verschmutzungen, z.B. durch Anhaftungen von Tierhaaren auf Polstern, haftet der Mieter. Daher empfiehlt sich gegebenenfalls eine gründliche Reinigung des Fahrzeuginnenraums vor der Rückgabe des Wagens.

### c.) Darf mit dem Mietwagen auch „offroad“, z.B. durch unwegsames Gelände oder an den Strand, gefahren werden?

Grundsätzlich dürfen Mietwagen nur im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden, was eine Nutzung von nicht als Straßen deklarierten Wegen und Geländen ausschließt. Eine „offroad“-Nutzung wird daher von den meisten Autovermietungen verboten. Sofern Schäden an Unterboden oder Ölwanne nicht von vornherein aus dem Versicherungsschutz ausgenommen wurden, entfällt der Versicherungsschutz bei einer „offroad“-Nutzung, so dass der Mieter für Schäden an dem Mietwagen selbst voll haftbar ist.

### d.) Zeichnet der Vermieter die Fahrtstrecke auf?

In der Regel erteilt man mit Abschluss des Mietvertrages eine Einwilligung, GPS-Daten und Geschwindigkeitsangaben während der Mietdauer aufzuzeichnen. Die Autovermietungen rechtfertigen diese Datenerhebung unter anderem mit dem Interesse, die Fahrzeugflotte vor möglichen Fahrzeugdiebstählen zu sichern.

### e.) Warum ist es wichtig, das Kennzeichen des Fahrzeugs zu wissen?

Mit der Entgegennahme des Fahrzeuges ist das amtliche Kennzeichen des Mietwagens bekannt. Wichtig ist diese Information für z.B. mautpflichtige Strecken, bei der die Anmeldung beim Streckenbetreiber per Internet nur mit Nennung des Kennzeichens vor der Nutzung oder innerhalb von 24 Stunden

möglich ist. Die Mitnahme eines internetfähigen Smartphones ist hier in jedem Falle hilfreich.

Über die jeweiligen Regelungen für Maut und Umweltzonen (z.B. Paris, Brüssel, Stockholm, London oder die ZTL-Zonen in Italien, etc.) und der damit teilweise verbundenen Registrierung, sollte man sich vor Reiseantritt über die Länderinformationen des ADAC unter [www.adac.de](http://www.adac.de) informieren. Das Hotel vor Ort kann bei der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen behilflich sein.

#### **f.) Transport von Gepäckstücken**

Gepäckstücke sollten gerade im Ausland am besten von außen nicht sichtbar im Kofferraum transportiert werden. Es kommt immer wieder vor, dass Diebe die Türen von an Ampeln wartenden Fahrzeugen aufreißen und Taschen entwenden.

Um Einbrüche in den Mietwagen zu verhindern, sollte man am besten kein Gepäck sichtbar im geparkten Fahrzeug zurücklassen.

Zudem muss das Gepäck während der Fahrt ordnungsgemäß gesichert sein. Im Falle eines Unfalls oder einer starken Bremsung dürfen die Insassen durch umherfliegende Gepäckstücke nicht gefährdet werden.

#### **g.) Verlängerung der Mietzeit**

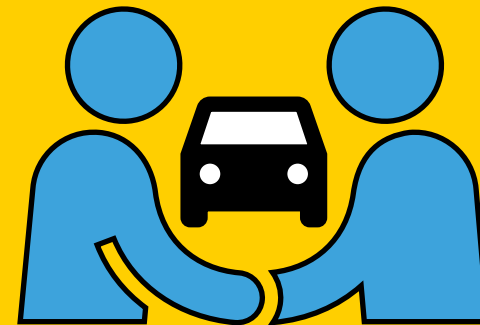
Wer das Fahrzeug über die ursprüngliche Anmietdauer hinaus nutzen will, muss dieses mit der Autovermietung abklären. Der Autovermieter ist berechtigt, für die weitere Nutzung neue Konditionen wie zum Beispiel einen höheren Tagesmietpreis zu verlangen. Streng genommen kommt ein neuer Mietvertrag mit der Autovermietung zustande, welcher an den ersten Mietvertrag anschließt. Sofern das Fahrzeug schon weitervermietet sein sollte, ist eventuell ein Fahrzeugtausch nötig.

Einen Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Mietzeit besteht nicht.

## **Kapitel 3:**

### **Ende gut, alles gut!**

### **Oder doch nicht?**



## I Muss man sich zu einem unbekanntem Schaden äußern?

Als Mieter hat man die vertragliche Pflicht, bei einem Schadensfall zur Aufklärung beizutragen. Ist der Schaden jedoch nicht bekannt, macht es Sinn, beim Vermieter **vorab nähere Einzelheiten (Art, Umfang und die bekannten Umstände) zu erfragen**. Auch die wahrheitsgemäße Aussage, dass einem der Schaden gänzlich unbekannt ist und man keine näheren Angaben dazu machen kann, genügt im Zweifel. Jedoch schützt eine solche Angabe nicht unbedingt vor einer möglichen Inanspruchnahme wegen Schadensersatzansprüchen.

## II Haftet man für bisher nicht entdeckte Schäden?

Eine grundsätzliche Aussage kann hierzu leider nicht getroffen werden, da es immer stark auf den Einzelfall ankommt.

Grundsätzlich haftet man nach deutschem Recht **nur für selbst verschuldete Schäden** und der Vermieter muss den Nachweis erbringen, dass die Schadensursache dem Verantwortungsbereich des Mieters entstammt. Häufig kommt es erst im Nachhinein zu Streitigkeiten, ob ein Schaden am Mietwagen bereits bei der Entgegennahme oder bei der Rückgabe vorhanden war. Hier erleichtert das entsprechende Protokoll bei Übernahme bzw. Übergabe die Beweisführung. Wird der Schaden erst mehrere Tage nach der Rückgabe des Fahrzeugs vom Vermieter reklamiert, geht dieses häufig zu dessen Lasten. In diesen Fällen kann nämlich nachträglich nicht mehr eindeutig festgestellt werden, von wem der Schaden verursacht wurde oder ob der Schaden erst nach der Mietzeit entstanden ist.

Die Autovermietung kann jedoch vertraglich die Haftung für bestimmte Schäden auf den Mieter abwälzen, hierzu gehören üblicherweise Reifenschäden oder Glasschäden.

Etwas anderes kann bei der **Anmietung von Fahrzeugen im Ausland** gelten. Dort liegt das jeweilige Recht des Urlaubslandes dem Mietvertrag zugrunde, welches von der deutschen Rechtslage abweichen kann.

## III Kann der Autovermieter nachträglich die Kreditkarte belasten?

Im Mietvertrag ist regelmäßig geregelt, dass die Kreditkarte ohne weitere ausdrückliche Autorisierung für Extrakosten belastet werden darf. Bei diesen Extrakosten kann es sich zum Beispiel um die „service charge“ für eine nachträgliche Betankung handeln oder um Reinigungskosten wegen übermäßiger Verschmutzung.

Außerdem können in bestimmten Fällen **nachträgliche Bearbeitungsgebühren erhoben werden: z.B. im Falle einer Bußgeldbearbeitung** oder nachträglichen Mauterhebung, aber auch für die Bearbeitung von Schadensfällen oder bei Anfragen zu Fundsachen.

Sollte es sich jedoch um eine eindeutige Falschabbuchung handeln (z.B. die Kreditkarte wurde mit dem gleichen Betrag zweimal belastet), kann man dies auch bei seinem Kreditkartenunternehmen reklamieren und entsprechend zurückfordern.

## IV Übermittelt der Vermieter die Nutzerdaten an die Bußgeldstelle?

Mit Abschluss des Mietvertrages willigt man in die **Datenweitergabe** bei behördlichen Anfragen zu Bußgeldern oder Mauterhebungen ein. Der Vermieter darf damit die Mieterdaten und auch die eingetragenen Fahrerdaten weitergeben.

## V Wie wehrt man sich gegen eine Nachforderung des Vermieters?

Im Falle einer unberechtigten Forderung sollte man zunächst unmittelbar gegenüber dem Vermieter widersprechen. In aller Regel ist hier die erste Anlaufstelle die Mietstation. Darüber hinaus haben die größeren Autovermietungen auch zentrale Schadens- und Beschwerdeabteilungen, welche teilweise sogar länderübergreifend arbeiten.

Ist mit dem Vermieter keine Klärung möglich, hilft häufig nur der Gang zum Anwalt. Die Übernahme von Anwaltskosten sollte vorab mit einer möglicherweise bestehenden Rechtsschutzversicherung abgeklärt werden. Auch die Kreditkarte kann diese Versicherungsleistung abdecken. Alternativ kann auch eine Schlichtungsstelle angerufen werden (siehe Punkt VII.).

## VI Die **Kaution** wurde nicht zurückgezahlt. Was kann man tun?

Die Rückzahlung der Kaution nach Rückgabe des Mietwagens erfolgt in der Regel erst einige Tage später. Vor einer Rückzahlung prüft der Vermieter, ob seinerseits Forderungen bestehen, die mit der Kaution verrechnet werden können. Sofern eine Rückzahlung auch nach Wochen noch nicht erfolgt ist, sollte die Autovermietung zunächst **schriftlich unter Fristsetzung zur Rückzahlung aufgefordert** werden. Nach erfolglosem Verstreichen der Frist muss die Forderung auf dem Rechtsweg oder mit Hilfe einer Schlichtungsstelle eingefordert werden.

## VII Gibt es weitere Möglichkeiten, **Beschwerden** vorzubringen?

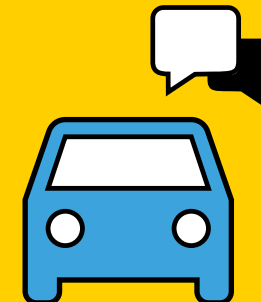
Bei Streitigkeiten, die nicht mit der Autovermietung geklärt werden können, kommt für Verbraucher eine kostenfreie Streitschlichtung durch eine Schlichtungsstelle in Betracht. Bei nationalen Anmietungen kann man sich an die deutsche Verbraucherschlichtungsstelle wenden:

**Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle** des Zentrums für Schlichtung e.V.  
Straßburger Str. 8  
77694 Kehl  
[www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)  
[mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)

Bei grenzüberschreitender Anmietung hilft der **europäische Schlichtungsdienst European Car Rental Conciliation Service (ECRCS)** unter [www.ecrcs.eu](http://www.ecrcs.eu) weiter. Voraussetzung in beiden Fällen ist jedoch, dass die Autovermietung einer Streitschlichtung im Vorfeld zugestimmt hat.

## ADAC Beratung

Für Fragen zu diesen oder anderen verkehrsrechtlichen Fallgestaltungen können Sie sich als **ADAC Mitglied** an den **Fachbereich Verbraucherschutz und Recht im ADAC Nordrhein e.V.** unter der Telefonnummer **0221 47 27 47** oder per Email an [verbraucherschutz@nrh.adac.de](mailto:verbraucherschutz@nrh.adac.de) wenden.



**ADAC**

